

amtliche Bekanntmachung

011 K 017/23



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 05.Juni 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112**

das im Grundbuch von Remscheid Blatt 24973 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Grundstücke in Remscheid belegen, Gemarkung Remscheid, lfd. Nr. des Bestandsverzeichnisses:

- 1) Flur 21, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Gerstau 1, groß: 244 m²,
- 2) Flur 21, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Gerstau 1, groß: 115 m²,
- 3) Flur 21, Flurstück 210, Erholungsfläche, Gerstau 1, Hastener Str., Morsbachtalstr., groß: 253 m²,
- 4) Flur 21, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Gerstau 1, Morsbachtalstr., groß: 144 m².

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten, handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit Anbau in 42857 Remscheid, Gersatu 1, bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 140 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf lfd Nr. 1, Flur 21, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Gerstau 1, groß: 244 m², = 8.550,00 EUR

lfd Nr. 2, Flur 21, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Gerstau 1, groß: 115 m², = 17.825 EUR

lfd Nr. 3, Flur 21, Flurstück 210, Erholungsfläche, Gerstau 1, Hastener Str., Morsbachtalstr., groß: 253 m², = 1.265,00 EUR

lfd Nr. 4, Flur 21, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Gerstau 1, Morsbachtalstr., groß: 144 m², = 22.320,00 EUR

Gesamtwert: 49.960,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 19.02.2024